

# **S A T Z U N G**

## **der Ortsgemeinde Hontheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bürgerhalle in Hontheim**

**vom 10. April 1987**

**- in der Fassung der Satzungsänderung vom 08.Dezember 2003**

Der Ortsgemeinderat Hontheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S. 419) in Verbindung mit §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl.S. 103) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Bürgerhalle erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung der Halle sowie der Dusche Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Halle und der Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht am Tag, an dem Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen erfolgt.

### **§ 4**

#### **Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschbeträgen erhoben und betragen für:

- a) Festveranstaltungen  
(Samstag-Sonntag - 2 Tage) 570,00 EUR

b)	Tanzveranstaltungen - Liederabend (1 Tag)	270,00 EUR
bb)	Disco-Veranstaltungen (1 Abend)	400,00 EUR
c)	Familienabende der Ortsvereine (reine Familienabende für aktive und inaktive Mitglieder des betreffenden Vereins; ohne Erhebung von Eintritt) pro Abend	115,00 EUR
d)	Familienfeiern und Beerdigungen	
	1) Benutzung der großen Halle einschl. Küche	185,00 EUR
	2) Benutzung der kleinen Halle einschl. Küche	110,00 EUR
e)	Wohltätigkeitsveranstaltungen der Ortsvereine (Unkostenbeitrag pro Tag)	50,00 EUR
f)	Kühlraumnutzung, pro Tag	15,00 EUR

- (2) In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung enthalten. Die Kosten der Reinigung werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.
- (3) Soweit Benutzungen nicht nach Absatz 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.
- (4) Keine Gebührenberechnung erfolgt bei Benutzung für Proben der örtlichen Vereine, Altennachmittage und Übungsabende der Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 5**  
**Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kröv-Bausendorf und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Kröv-Bausendorf in Kröv zu zahlen und ist innerhalb von einer Woche fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einbeziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 6**  
**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Für die Erhebung der Gebühren finden die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 16. Mai 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Hontheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bürgerhalle in Hontheim vom 03.03.1980 außer Kraft.

5561 Hontheim, den 10. April 1987

Ortsgemeinde Hontheim

gez. Thullen  
- Ortsbürgermeister -

Hinweis: Die Satzungsänderung zu § 4 Abs. 1 d vom 04. März 1988 tritt zum 01.02.1988 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu § 4 Abs. 1 bb vom 20.02.1992 tritt zum 01.02.1992 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu § 4 Abs. 1 vom 23.01.1998 tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu § 4 vom 20.07.2001 tritt in Kraft zum 01.01.2002.

Die Satzungsänderung zu § 4 vom 27.02.2002 tritt in Kraft zum 01.01.2002.

Die Satzungsänderung zu § 4 vom 8.12.2003 tritt in Kraft zum 01.01.2004